



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 29.07.2008
Name Dr. Thomas Weimer
Durchwahl 07071 757-3742
Aktenzeichen 54.1-6/8823.12-1 / Holcim /
Dock-Up
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 8805151093049 Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	32520,00 EUR

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs
der Anlage zur Herstellung von Zementen im Werk Dotternhausen
der Holcim (Süddeutschland) GmbH, 72359 Dotternhausen

und

wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung
des Dachflächenwassers des neu zu errichtenden
Kalksteinrundlagers

Entscheidung vom 29.07.2008, Nr. 54.1-6/8823.12-1 / Holcim / Dock-Up

Inhaltsverzeichnis

1. immissionsschutzrechtliche Entscheidung	Seite 3
2. wasserrechtliche Entscheidung	Seite 8
3. Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	Seite 8
4. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	Seite 11
5. Gründe	Seite 12
6. Gebühr	Seite 18
7. Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 20
8. Hinweise	Seite 21
9. Anhang (Unterlagen)	Seite 23

1. immissionsschutzrechtliche Entscheidung

- 1.1 Der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 25 in 72359 Dotternhausen wird auf ihren Antrag vom 04.10.2007, zuletzt ergänzt am 02.07.2008 die immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

erteilt, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementen im Werk Dotternhausen zu ändern. Zugelassen wird die Erhöhung der Produktionsleistung von 1.650 auf 2.300 Tonnen Klinker je Tag, der Austausch des bestehenden Elektrofilters gegen ein Gewebefilter sowie die Errichtung und der Betrieb eines neuen Kalksteinrundlagers. In diesem Zusammenhang sind an der Anlage folgende Änderungen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Calcinator in einem vorgelagerten Anbau an den bestehenden Wärmetauscherturm,
- Erneuerung des Ofenkopfes,
- Errichtung und Betrieb einer Tertiärluftleitung vom Ofenkopf in den Calcinator,
- Stilllegung des Schornsteins der Kohlenmühle, Rückführung der Abluft aus der Kohlenmühle zum Ofenabgas und gemeinsame Ableitung über den Schornstein des Drehrohrofens,
- Erhöhung des Schornsteins des Drehrohrofens von 92 m auf 99 m über Grund,
- Austausch des z. Z. betriebenen Ofen-Elektrofilters durch ein Gewebefilter,
- Einbau effizienterer Gebläse für Ofen, Gewebefilter und Rohmühle,
- Erneuerung der 20 kV-Elektroverteilung sowie
- Errichtung und Betrieb eines neuen Kalksteinrundlagers mit einer Aufnahmekapazität von 18.650 Tonnen.

Die Änderungen werden durch die im Anhang genannten Unterlagen 1 bis 76 beschrieben. Die Anlage ist gemäß den dem Antrag beigefügten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

1.2 Vorstehende Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- die Genehmigung nach § 58 der Landesbauordnung (LBO),
- die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - für den Bau des Kalksteinrundlagers und
- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Lehenwiesen - 1. Änderung -“ gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hinsichtlich der Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Grundstücksfläche durch
 - Baugrenzenüberschreitung nach Westen (ca. 1000 m²) und Südosten (ca. 250 m²),
 - Überbauung eines Teils des Anbauverbotsstreifens nach Südosten (ca. 250 m²) sowie
 - Überbauung eines Teils der Pflanzgebotsfläche nach Südosten (ca. 250 m²).

1.3 Begrenzung der Luftschadstoffemissionen

1.3.1 Über die Emissionsquelle 18 (Kamin Drehrohrofen) dürfen folgende Luftschadstoffe mit den angegebenen jeweiligen Massenkonzentrationen mit dem Abgas abgeleitet werden:

.1 .kontinuierlich zu überwachen; Luftschadstoffe nach Anhang II.1.1, II.1.2 und II.1.3 der 17. BImSchV:

Luftschadstoff	max. Massenkonzentration			
	Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert	
a) Gesamtstaub	20	mg/m ³	40	mg/m ³
b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	500	mg/m ³	1000	mg/m ³
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂ ^{a)}	100 ^{b)}	mg/m ³	250 ^{b)}	mg/m ³
	175 ^{c)}	mg/m ³	400 ^{c)}	mg/m ³
d) Quecksilber und seine Verbindungen, angeg. als Hg	0,03	mg/m ³	0,05	mg/m ³
e) Kohlenmonoxid (CO)	--	^{d)}	--	^{d)}
f) gasf. anorg. Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10	mg/m ³	60	mg/m ³
g) organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C ^{a)}	50	mg/m ³	100	mg/m ³

a) Ausnahme nach Anhang II.1.1/II.1.2 der 17. BImSchV

b) Im Verbundbetrieb mit Rohmahltröcknung

c) Im Direktbetrieb (ohne Rohmaterialtröcknung)

d) Wird nach Vorlage der Messergebnisse festgesetzt.

- 1.3.2 Über die Emissionsquelle 20 (Kamin Klinkerkühler) dürfen folgende Luftschadstoffe mit den angegebenen jeweiligen Massenkonzentrationen mit dem Abgas abgeleitet werden (kontinuierlich zu überwachen):

Luftschadstoff	max. Massenkonzentration	
	<i>Tagesmittelwert</i>	<i>Halbstundenmittelwert</i>
Gesamtstaub	20 mg/m ³	40 mg/m ³

- 1.3.3 Die Massenkonzentrationen unter Nr. 1.3.1 (Kamin Drehrohröfen) beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt). Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 1.3.4 Die Massenkonzentration unter Nr. 1.3.2 (Klinkerkühler) bezieht sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf. Luftmengen, die zugeführt werden um das Abgas zu verdünnen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 1.4 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 1.5 Die von Dritten gegen das o. a. Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

2. wasserrechtliche Entscheidung

- 2.1 Der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 25 in 72359 Dotternhausen wird auf Ihren Antrag vom 04.10.2007 nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ i. V. m. § 96 Abs. 2 Nr. 3 a) und § 108 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)² die jederzeit widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Versickerung des auf dem Dach des Kalksteinrundlagers anfallenden Niederschlagswassers und des Oberflächenwassers der Fahrwege auf den Flurstücken Nrn. 814 und 850 in die befestigte Kalksteinoberfläche (KFT-Schicht) und die obere humose Bodenschicht mit Ableitung über einen Entwässerungsgraben in die Schlichem erteilt.

- 2.2 Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2023** befristet.
- 2.3 Die Erlaubnis steht gemäß § 5 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen angeordnet werden können.

3. Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

- 3.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- 3.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Änderung der in o. a. Nr. 1.1 genannten Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids begonnen worden ist. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium mitzuteilen.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 10.05.2007 (BGBl. Nr. 19 S. 666).

² Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 20.01.2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. Nr. 9 S. 252).

3.1.2 Emissionsmessungen

3.1.2.1 Quelle 18 (Kamin Drehrohrofen):

Nr. 2.1.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.06.2006 i. d. F. v. 30.11.2006, Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Holcim / Klärschlamm, gilt entsprechend.

3.1.2.2. Quelle 20 (Klinkerkühler):

- .1 Die Emissionen an Gesamtstaub nach Nr. 1.3.2 sind während der Betriebszeit an der Quelle 20 durch kontinuierliche Messungen zu überwachen. Die Anforderungen sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert nach Nr. 1.3.2 überschritten wird.
- .2 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Bericht zu erstellen. Dieser ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- .3 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen den vom Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit veröffentlichten Richtlinien³ vom 13. Juni 2005 entsprechen.
- .4 Es ist ein Kontrollbuch über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen zu führen. Das Kontrollbuch ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- .5 Die Messeinrichtungen sind von der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist alle drei Jahre, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen. Über die Kalibrierung und die Funktionsprüfung sind Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen nach Durchführung vorzulegen.

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rundschreiben vom 13. Juni 2005 (GMBI. 2005, Nr. 38, S. 795): „Richtlinien über die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen, die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- und Betriebsgrößen, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen“.

.6 Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann an der Quelle 20 auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsgrenzwerte nach o. a. Nr. 1.3.2 eingehalten werden und die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen bestätigt. Dies gilt insbesondere für den Fall dass einzelne Anforderungen nach o. a. Nr. 3.1.2.2.5 mit der vorhandenen Messeinrichtung nicht erfüllt werden können.

3.1.3 Überwachung der Mindesttemperatur

3.1.3.1 Gemäß § 4 Abs. 6 i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV hat die kontinuierliche Messung der Mindesttemperatur an einer repräsentativen Stelle des Brennraums oder des Nachverbrennungsraums zu erfolgen. Die repräsentative Stelle ist im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen nach den Vorgaben der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle festzulegen.

3.1.3.2 Gemäß § 4 Abs. 6 der 17. BImSchV ist die Einhaltung der Mindesttemperatur bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 26 bekannt gegebenen Messstelle oder durch ein vom Regierungspräsidium Tübingen anerkanntes Gutachten nachzuweisen.

3.1.4 Ausschleusung von Quecksilber und Thallium

3.1.4.1 Zur Verhinderung einer Anreicherung von Quecksilber und Thallium im Ofensystem ist in geeigneter Weise regelmäßig und in ausreichender Menge Filterstaub aus dem Verdampfungskühler bzw. dem Gewebefilter auszuschleusen. Der ausgeschleuste Filterstaub darf nicht in das Ofensystem zurückgeführt werden.

3.1.4.2 Der Ausschleusemodus (Menge, Häufigkeit, Betriebsart) ist dem Regierungspräsidium spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters schriftlich darzulegen.

3.1.4.3 Durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist gutachterlich bestätigen zu lassen, dass der Ausschleusemodus nach o. a. Nr. 3.1.4.2 geeignet ist, die Anforderung nach o. a. Nr. 3.1.4.1 zu erfüllen. Die Äußerung des Gutachters ist dem Regierungspräsidium unverzüglich, spätestens jedoch 7 Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters zu übermitteln.

3.1.4.4 Die Ausschleusung des Filterstaubs ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3 Lärmschutz

3.1.3.1 Bei der Errichtung und beim Betrieb der neuen Anlagenteile sind die Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens der TÜV Industrie Service GmbH vom 21.08.2007 bzgl. der Schalleistungspegel zu beachten.

3.1.3.2 Frühestens 1 Monat und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle an den maßgeblichen Immissionsorten IO 2 und IO 3 (vgl. Formblatt 2.8) eine Lärm-Immissionsmessung durchführen zu lassen. Messplan und Messzeitraum sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.

3.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.03.2008 (Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG) gelten entsprechend.

3.4 Sonstige Nebenbestimmungen

Nr. 2.3 der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.03.2008 (Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG) gilt entsprechend.

4. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

4.1 Dachflächen mit unbeschichteten Eindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

4.2 Ist bei den Erdarbeiten Mutterboden abzutragen, so ist dieser sachgemäß zu lagern und in geeigneter Weise wieder zu verwenden.

4.3 Auf den für die Versickerung genutzten Flächen darf im Winterdienst kein Streusalz eingesetzt werden.

5. Gründe

5.1 Vorhaben und Genehmigungsverfahren

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH plant, die Anlage zur Herstellung von Zementen im Werk Dotternhausen wie unter Nr. 1.1 angegeben zu ändern. Das Gesamtvorhaben kann wie folgt gegliedert werden:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität von 1.650 auf 2.300 Tonnen Klinker pro Tag und die damit verbundenen anlagentechnischen Änderungen am Drehrohrofen,
- der Austausch des z. Z. betriebenen Ofen-Elektrofilters durch ein Gewebefilter,
- die Errichtung und der Betrieb eines neuen Kalksteinrundlagers als Ersatz für das bestehende Längslager.

Die Änderungen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs hierzu, die von der damaligen Holcim (Baden-Württemberg) GmbH [seit 01.01.2008 Holcim (Süddeutschland) GmbH] beim Regierungspräsidium Tübingen als der sachlich und örtlich zuständigen Behörde (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a BImSchZuVO) beantragt worden ist (Antrag vom 04.10.2007, zuletzt ergänzt am 02.07.2008) und die die nach der Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung einschließt (§ 13 BImSchG). Gleichzeitig hat die Firma Holcim auch beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für das Kalksteinrundlager sowie die Fundamentarbeiten für den Wärmetauscherturm und die Tertiärluftleitung zuzulassen, was mit Bescheid vom 07.03.2008 geschehen ist.

Des weiteren hat die Firma Holcim die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des auf dem Dach des Kalksteinrundlagers anfallenden Niederschlagswassers und des Oberflächenwassers der Fahrwege auf den Flurstücken 814 und 850 entsprechend o. a. Nr. 2.1 beantragt.

Das Vorhaben wurde am 10.12.2007 im Staatsanzeiger und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Vom 17.12.2007 bis 16.01.2008 lagen der Antrag und die Unterlagen beim Bürgermeisteramt Dotternhausen und beim

Regierungspräsidium Tübingen zur Einsichtnahme aus. Von einer Einzelperson wurden im Namen einer Interessenvereinigung „Gegen Müllverbrennung“ fristgerecht Einwendungen erhoben. Diese richteten sich jedoch nicht gegen die beantragten Änderungen, sondern allgemein gegen den hier nicht in Rede stehenden Einsatz von Ersatzbrennstoffen. Von einer Erörterung dieser Einwendungen wurde daher abgesehen. Dies wurde im Staatsanzeiger und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Die Einwendungen einer weiteren Einzelperson sind nicht rechtzeitig erhoben worden. Unabhängig davon ergeben sich auch hieraus keine Anhaltspunkte, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen würden.

5.2 Genehmigungsvoraussetzungen

5.2.1 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Aufgrund der Leistungssteigerung des Ofensystems hat das Vorhaben Auswirkungen auf die Emissionsquellen 18 (Kamin Drehrohrofen) und 20 (Kamin Klinkerkühler). Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Abgase der Kohlenmühle nicht mehr separat, sondern gemeinsam mit dem Ofenabgas abgeleitet werden sollen. Die Vorgaben für die max. Emissionskonzentrationen ändern sich infolge dessen jedoch nicht.

Folgerichtig entsprechen die beantragten Emissionsgrenzwerte für die Quelle 18 (Kamin Drehrohrofen) wie bisher den Vorgaben des Anhangs II.1 der 17.

BImSchV. Soweit bislang rohmaterialbedingte Ausnahmen nach Nrn. II.1.1 / II.1.2 des Anhangs der 17. BImSchV zugelassen waren⁴, konnten diese beibehalten werden. Auf die Rohmaterialbedingtheit der entsprechenden Emissionen hat das Vorhaben keinen Einfluss.

Tatsächlich lässt der Umbau der Filteranlage jedoch eine Verringerung der staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub und staubgebundene Schadstoffe) erwarten. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass zur Verhinderung einer Anreicherung der flüchtigen Schwermetalle Quecksilber und Thallium eine regelmäßige Entnahme von Filterstäuben aus dem Ofensystem erforderlich ist. Frühere Erkenntnisse hierzu hatten nahegelegt, dass diese Ausschleusung besonders effektiv aus der Nachreinigungsstufe eines Elektrofilters möglich ist. Bei dem nun zum Einsatz kommenden Gewebefilter ist eine solche selektive Staubentnahme allerdings prin-

⁴ s. immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 30.11.2006, Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Holcim / Klärschlamm.

zipbedingt nicht möglich. Durch Nebenbestimmungen war deshalb sicherzustellen, dass der während des Einfahrbetriebs neu festzulegende Ausschleusemodus tatsächlich geeignet ist, eine Anreicherung von Quecksilber und Thallium im Ofensystem zu verhindern.

Auf die tatsächlichen Emissionen gasförmiger Schadstoffe hat der Austausch der Elektrofilter gegen Gewebefilter dagegen keinen Einfluss.

Die Ableitbedingungen entsprechen den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft.

Für die Quelle (Kamin Klinkerkühler) kann der auf Grundlage der Nr. 5.2.1 TA Luft festgelegte⁵ Emissionsgrenzwert beibehalten werden. Das Kalksteinrundlager beinhaltet keine Emissionsquelle.

Bezüglich der Luftschadstoffemissionen wird somit die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt. Dies gilt auch für die Lärmemissionen. Das Vorhaben entspricht, wie in dem den Antragsunterlagen beiliegenden Lärmgutachten überzeugend dargelegt, dem Stand der Lärminderungstechnik. Andere Emissionen als Luftschadstoffe und Lärm treten nicht in maßgeblichem Umfang auf.

Auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist sichergestellt: das den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachten über die zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen weist nach, dass die Vorgaben der Nr. 4 TA Luft erfüllt sind. Die Lärmimmissionsprognose der TÜV-Industrie Service GmbH kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen führt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoff- und Lärmimmissionen ist somit sichergestellt.

5.2.2 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (ohne Wasserrecht)

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Dies ergibt sich aus dem Folgenden:

- .1 Von den beteiligten Fachbehörden hat das Referat Denkmalpflege des Regierungspräsidiums wegen der auf dem Gelände des Kalksteinrundlagers befindlichen vorgeschichtlichen Grabhügel Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, die jedoch bereits mit Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

⁵ s. immissionsschutzrechtliche Anordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17.09.2007, Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Holcim

vom 07.03.2008, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / Holcim / Dock-Up, ausgeräumt werden konnten. Die übrigen Fachbehörden haben keine Einwendungen erhoben.

- .2 Da das Gelände des Zementwerks im unbeplanten Außenbereich liegt, ist für die Maßnahmen im Bereich des Drehrohrofens und des Wärmetauscherturms das Einvernehmen der Gemeinde Dotternhausen gemäß § 36 BauGB erforderlich. Die Gemeinde hat das Einvernehmen mit Schreiben vom 19.12.2007 erteilt.

Das Baugrundstück des Kalksteinrundlagers befindet sich dagegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lehenwiesen“ und ist als GE ausgewiesen. Wegen der Überschreitung der Baugrenzen und des Pflanzgebots bedarf das Vorhaben einer Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 BauGB. Die Gemeinde Dotternhausen hat hierfür mit Schreiben vom 19.02.2008 das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- .3 Die höhere Straßenbaubehörde beim Regierungspräsidium Tübingen hat die nach § 9 Abs. 2 FStrG für den Bau des Kalksteinrundlagers erforderliche Zustimmung erteilt. Die Hohenzollerische Landesbahn AG (HzL) und die DB Services Immobilien GmbH als Betreiberin bzw. Eigentümerin der dem geplanten Kalksteinrundlager benachbarten Eisenbahnstrecke haben dem Vorhaben ebenso zugestimmt wie der Landesbevollmächtigte für die Bahnaufsicht.

5.2.3 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Wasserrecht)

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 45b Abs. 3 WG durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Die Versickerung von Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten in das Grundwasser ist eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. m. § 108 Abs. 1 WG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 WHG.

Das Einleiten des Niederschlagswassers über den Entwässerungsgraben in die Schlichem ist eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf nach § 2

Abs. 1 WHG i. V. m. § 108 Abs. 1 WG ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 WHG.

Nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser⁶ ist die Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer dann nicht erlaubnisfrei, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um Dachflächen in Gewerbe- oder Industriegebieten bzw. um gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte befestigte Grundstücksflächen handelt.

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (IVU-VO Wasser⁷) findet keine Anwendung, weil es sich bei der Ableitung des Niederschlagswassers nicht um Abwasser aus einer IVU-Tätigkeit handelt.

Für das Erlaubnisverfahren nach den §§ 2 und 7 WHG sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren anzuwenden (§ 108 Abs. 1 Satz 1 WG i. V. m. §§ 72 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG⁸). Hiervon konnte nach § 108 Abs. 3 WG abgewichen werden, weil sowohl die Versickerung des Niederschlagswassers als auch die Einleitung in die Schlichem von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und zu keinen erheblichen Nachteilen für andere führen wird.

Das Regierungspräsidium hat die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Wasserrechts vorliegen bzw. deren Erfüllung durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus dem WHG und aus dem WG für Baden-Württemberg. In § 1a WHG ist als Grundlage die Zielsetzung der nachhaltigen Wassernutzung genannt. In Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist jede nachteilige Veränderung eines Gewässers nach Möglichkeit zu vermeiden und Eingriffe in den Wasserhaushalt auf das geringst mögliche Ausmaß zu beschränken.

6 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. Nr. 7 S. 157), zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. Nr. 9 S. 252).

7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) vom 10.09.2002 (GBl. S. 371), zuletzt geändert am 20.08.2007 (GBl. Nr. 14 S. 393).

8 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350).

Die von § 45b Abs. 3 WG geforderte schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers ist gegeben. Das zur Versickerung und zur Einleitung bestimmte Abwasser ist unbelastet, da es keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie ist nach § 6 WHG zu versagen, wenn durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Da im Bereich des geplanten Rundlagers der Untergrund als „wasserundurchlässig“ anzusehen ist und keine nennenswerten Versickerungsraten zu erwarten sind, ist eine vertikale Versickerung nicht möglich. Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der Fahrwege muss über die befestigte Kalksteinoberfläche (KFT-Schicht) und die obere humose Bodenschicht sowie über den südwestlich vorhandenen Entwässerungsgraben in die Schlichem abgeleitet werden.

Wenn die beantragten Maßnahmen entsprechend den der Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen ausgeführt werden, ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würde.

Die Dauer der Erlaubnis wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 WHG auf 15 Jahre befristet. Für die Bemessung der Frist enthält das WHG keine Vorgaben. Nach der wasserrechtlichen Literatur hat die Erlaubnisbehörde bei der Festsetzung der Frist einen Ermessensspielraum. Mit einer Laufzeit von 15 Jahren sind nach Einschätzung des Regierungspräsidiums die Interessen der Antragstellerin nach Planungssicherheit ausreichend gewahrt.

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis ergibt sich aus § 96 Abs. 2 Nr. 3 a) WG.

5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Weder nach Immissionsschutzrecht noch nach Wasserrecht war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Änderung bzw. Erweiterung der Klinkerproduktion nicht den Leistungswert der Nr. 2.2.1 Anlage 1 des UVPG erreicht und nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu erwarten sind und es sich bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht um ein in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes (UVPG)⁹ bzw. des Landes Baden-Württemberg (LUVPG)¹⁰ aufgeführtes Vorhaben handelt.

6. Gebühr

- 6.1 Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes¹¹ i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie Nrn. 8 und 12 der Gebührenverordnung Umweltministerium¹² und Nr. 11 der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium¹³.
- 6.2 Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung beläuft sich bei den angegebenen Errichtungskosten der Anlage von 22.300.000,00 € auf 17.520,00 € und errechnet sich nach Nr. 8.3.1 GebVO UM wie folgt:

bei Errichtungskosten der Anlage von mehr als 3.500.000,00 €:

$$\begin{aligned} &= 10.000,00 \text{ € zuzüglich } 0,04 \text{ v. H. des } 3.500.000,00 \text{ € übersteig. Betrages} \\ &= 10.000,00 \text{ €} + 0,04 \text{ v. H. aus } 18.800,000,00 \text{ €} \\ &= 10.000,00 \text{ €} + 7.520,00 \text{ €} \\ &= 17.520,00 \text{ €}. \end{aligned}$$

9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I Nr. 53 S. 2470).

10 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 19.11.2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. Nr. 9 S. 252).

11 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895).

12 Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 19.12.2006 (GBl. S. 415).

13 Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20.10.2006 (GBl. Nr. 13 S. 322), geändert durch VO des WM vom 10.01.2008 (GBl. Nr. 2 S. 48).

6.3 Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung beläuft sich bei den angegebenen Baukosten nach DIN 276 von 3.500.000,00 € auf 14.000,00 € und errechnet sich nach Nr. 11.1.1 GebVO WM wie folgt:

$$\begin{aligned} &= 4 \text{ v. T. der Baukosten} \\ &= 3.500.000,00 \text{ €} \times 0,004 \\ &= 14.000,00 \text{ €} \end{aligned}$$

6.4 Die Gebühr für die wasserrechtliche Entscheidung beläuft sich auf 1.000,00 € und errechnet sich nach Nr. 12.1.1 GebVO UM und der Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands¹⁴ wie folgt:

- Rahmengebühr: 50,00 € bis 30.000,00 €
- Arbeitsstunden: 43,00 € bis 54,00 € und Zuschlag von 5,00 €/Std. für sächl. Kosten.

Die Höhe der Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses des Anlagenbetreibers sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

6.5 Die Gesamtgebühr von 32.520,00 € wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe der Kundenreferenznummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das im Zahlschein angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages, erhoben.

¹⁴ Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14.12.2007 (GABl. Nr. 1 S. 9).

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Reinhard

8. Hinweise

8.1 Immissionsschutz

- 8.1.1 Die Genehmigung wird gemäß § 16 BImSchG erteilt. Sie schließt die in o. a. Nr. 1.2 genannten Entscheidungen mit ein.
- 8.1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.
- 8.1.3 Der Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG bleibt vorbehalten.
- 8.1.4 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

8.2 Arbeitsschutz

- 8.2.1 Die Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen in Fluchrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.
- 8.2.2 Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden.
- 8.2.3 Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben.
- 8.2.4 Treppen mit mehr als 4 Stufen und einer Breite von mehr als 1,50 m müssen auf beiden Seiten Handläufe haben.
- 8.2.5 Galerien, Bühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleisten gesichert sein.
- 8.2.6 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Bestimmungen für das Errichten von

Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt - DIN VDE 0100 - auszuführen.

- 8.2.7 Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten - DIN VDE 0166 - anzuwenden.
- 8.2.8 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen.
- 8.2.9 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

8.3 Baurecht

Die baurechtlichen Hinweise unter Nr. 6.1 des Bescheids über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 07.03.2008, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / Holcim / Dock-Up, gelten entsprechend.

9. Anhang (Unterlagen)

1 Ordner enthaltend:

9.1	Anschreiben und Genehmigungsantrag	
9.1.1	E-Mail der Holcim (Baden-Württemberg) GmbH vom 14.11.2007	Unterlage 1
9.1.2	Schreiben der Holcim (Baden-Württemberg) GmbH vom 04.10.2007	Unterlage 2
9.1.3	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestehend aus:	
	- Inhaltsübersicht	Unterlage 3
	- Formblatt 1.1	Unterlage 4
	- Formblatt 1.2	Unterlage 5
9.2	Antragsunterlagen	
9.2.1	Erläuterung	
	- Erläuterungen / Kurzbeschreibung des Vorhabens	Unterlage 6
	- Fotomontage Positionierung Rundlager	Unterlage 7
	- Skizze „Cemag-Umbau“ (Wärmetauscherurm).....	Unterlage 8
9.2.2	Immissionsschutz	
9.2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	
	- Fließbild Schematische Darstellung der Anlage	Unterlage 9
	- Fließbild Produktionsschema Ofenlinie	Unterlage 10
	- Fließbild Produktionsschema gesamt.....	Unterlage 11
9.2.2.2	Technische Betriebseinrichtungen	
	- Formblatt 2.1 (Techn. Betriebseinrichtungen), Bl. 1 - 6	Unterlage 12
9.2.2.3	Produktionsverfahren / Stoffbilanz	
	- Formblatt 2.2 (Verfahren - Stoffübersicht), Bl. 1 - 6	Unterlage 13
	- Formblatt 2.3 (Verfahren - Stoffdaten: Chemie/Physik)	Unterlage 14
	- Formblatt 2.4 (Verfahren - Stoffdaten: Wirkung/Gefahr)	Unterlage 15
9.2.2.4	Emissionen	
	- Formblatt 2.5 (Emissionen - Vorgänge), Bl. 1 und 2.....	Unterlage 16
	- Formblatt 2.6 (Massen/Abgasreinigung), Bl. 1 und 2.....	Unterlage 17
	- Formblatt 2.7 (Emissionen/Quellenverzeichnis)	Unterlage 18

- Tabelle Abgasströme der projektierten Drehofenanlage nach Kapazitätserweiterung auf 2.300 t/d.....Unterlage 19
- Werkslageplan mit Emissionsquellen (nicht maßstäblich), ÜbersichtUnterlage 20
- Werkslageplan mit Emissionsquellen (nicht maßstäblich), Ausschnitt.....Unterlage 21

9.2.2.5 Lärm

- Formblatt 2.8 (Lärm)Unterlage 22
- Formblatt 2.9 (Lärm, verursacht von der Anlage)Unterlage 23
- Fa. Rohrbach Zement GmbH & Co. KG in Dotternhausen, Ermittlung der Schallimmissionen in der Nachbarschaft, Bericht Nr. 44 923/5, Müller-BBM, 11.11.02Unterlage 24

9.2.2.6 Anlagensicherheit

- Formblatt 2.10 (Störfall)Unterlage 25

9.2.2.7 Abfall

- Formblatt 2.11 (Abfallverwertung)Unterlage 26
- Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung).....Unterlage 27
- zu Formblatt 2.11 und 2.12 (Abwasser).....Unterlage 28

9.2.3 Bauvorlagen

A: Bauantrag Kalksteinrundlager

- Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO).....Unterlage 29
- Baubeschreibung.....Unterlage 30
- Bestellung und Erklärung des Bauleiters / FachbauleitersUnterlage 31
- Lageplan - schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO).....Unterlage 32
- Projektdatenblatt Bauantrag für KalksteinrundlagerUnterlage 33
- Lageplan 1 : 500, Plan-Nr. B01, 19.11.2007.....Unterlage 34
- Abstandsflächenplan 1 : 500, Plan-Nr. B01, 19.11.2007Unterlage 35
- Grundriss Kalksteinlager 1 : 100.....Unterlage 36
- Kalksteinlager, Schnitte AA und BB, 1 : 100.....Unterlage 37
- Wiegestation, Schnitte AA und BB, Grundrisse, Ansicht Süd-Ost 1 : 100.....Unterlage 38
- Kalksteinlager, isometrische Ansicht, 1 : 100Unterlage 39
- Smolczyk & Partner, Bau- und GründungsgutachtenUnterlage 40
- Projekt Dock-Up, Kalksteinrundlager, straßenrechtliche Entscheidung, E-Mail vom 26.04.2007Unterlage 41
- Einverständniserklärung über Prüfung des Stand- sicherheitsnachweises vor Erteilung der Genehmigung, 21.08.2007.....Unterlage 42

B: Bauantrag - Klinkerproduktion

- Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO).....Unterlage 43
- Baubeschreibung.....Unterlage 44
- Bestellung und Erklärung des Bauleiters / Fachbauleiters.....Unterlage 45
- Lageplan - schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO).....Unterlage 46
- Projektdatenblatt für Bauantrag KlinkerproduktionUnterlage 47
- Lageplan 1 : 500, Plan-Nr. B01, 19.11.2007.....Unterlage 48
- Umbau Wärmetauschertur, Grundrisse / Schnitte,
Ansichten 1 : 100.....Unterlage 49
- Dacherrhöhung Brennerbühne, Grundriss, Schnitt AA,
Ansicht Süd-West 1 : 100Unterlage 50
- Tertiärluftleitung, Aufsicht, Schnittansicht,
Seitenansicht 1 : 100Unterlage 51
- Dock-Up-ZW Dotternhausen, ISO-Ansicht Rev2Unterlage 52
- ZW Dotternhausen, Zchn. 3012-10-046 (mit Schornstein)
nicht maßstäblich.....Unterlage 53
- Einverständniserklärung über Prüfung des Stand-
sicherheitsnachweises vor Erteilung der Genehmigung,
21.08.2007.....Unterlage 54

9.2.3.1 Lageplan

- Werksübersicht mit betroffenen BereichenUnterlage 55
- Werkslageplan 1 : 500.....Unterlage 56

9.2.3.2 Brandschutz

- Formblatt 2.13 (Brandschutz)Unterlage 57
- Formblatt 2.14 (Brandschutz)Unterlage 58

9.2.4 Arbeitsschutz

- Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz).....Unterlage 59
- Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz).....Unterlage 60
- Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz).....Unterlage 61

9.2.5 Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Formblatt 2.18 (Wassergefährdende Stoffe).....Unterlage 62
- Anlage zu Formblatt 2.18
(Zuordnung der Stoffindices zur Anlage)Unterlage 63

9.2.6 Umweltverträglichkeit

- Formblatt 2.19 (Umweltverträglichkeitsprüfung)Unterlage 64

9.3 sonstige Unterlagen

- Formloser wasserrechtlicher Antrag vom 04.10.2007Unterlage 65
- Kurzbeschreibung RegenwasserableitungUnterlage 66
- Plan Neubau Kalkstein-Rundlager, Schnitt AA
mit Stahlkuppel (ohne Maßstab).....Unterlage 67
- TÜV Industrie Service GmbH, Stellungnahme zum
Entwässerungskonzept des geplanten Rundlagers
zur Lagerung von Kalkstein, Bericht-Nr. 1003376/2
vom 17.09.2007Unterlage 68
- Smoltczyk & Partner, Bau- und GründungsgutachtenUnterlage 69
- TÜV Industrie Service GmbH, Fachstellungnahme zur
Vorprüfung der UVP-Pflicht und der Natura 2000-
Verträglichkeit, 17.09.2007Unterlage 70
- TÜV Industrie Service GmbH, Gutachten zur Schornstein-
mindesthöhe im Rahmen der geplanten Leistungssteigerung
der Klinkerproduktionslinie im Werk Dotternhausen der
Holcim (Baden-Württemberg) GmbH, Bericht-Nr. 10 033 776
vom 10.09.2007Unterlage 71
- TÜV Industrie Service GmbH, Immissionsprognose im
Rahmen der geplanten Leistungssteigerung der Klinker-
produktionslinie im Werk Dotternhausen der Holcim
(Baden-Württemberg) GmbH, 17.09.2007.....Unterlage 72
- TÜV Industrie Service GmbH, Schalltechnisches
Gutachten, Schallimmissionsprognose im Rahmen einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Holcim
(Baden-Württemberg) GmbH in Dotternhausen,
21.08.2007.....Unterlage 73
- TÜV Industrie Service GmbH, Gutachterliche Stellung-
nahme zu den Belangen der VAWS bei den geplanten
anlagentechnischen Änderungen der Zementproduktion
der Holcim (Baden-Württemberg) GmbH, Dotternhausen,
18.09.2007.....Unterlage 74
- Brandschutztechnische Beratung Leistungssteigerung
Klinkerproduktionslinie, Schreiben des Landratsamts
Zollernalbkreis vom 09.08.2007, Az.: 307-JSz-632.24Unterlage 75
- Stellungnahme zum BrandschutzUnterlage 76